



Anwendungshilfe zu § 55 DHB-SpO Einschränkung des Spielrechts

Text § 55 Abs 1 DHB-SpO:

Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.

Hinweise:

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in derselben Altersklasse (s. § 37 DHB-SpO), ist die Einsatzmöglichkeit eines Spielers in mehr als einer Mannschaft in Meisterschaftsspielen unter folgenden Bedingungen eingeschränkt:

Hat der Spieler an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en teilgenommen, ist er so lange nicht in einer unteren Mannschaft einsetzbar,

- bis die höhere/n Mannschaft/en zwei weitere aufeinanderfolgende Spiele ohne ihn ausgetragen hat/haben oder
- ein Zeitraum von vier Wochen ohne seinen Einsatz in den höheren Mannschaften (gleichgültig ob Spiele stattgefunden haben oder nicht) vergangen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Vier-Wochen-Frist einzurechnen.

Die Nichtteilnahme am Spiel der höheren Mannschaft auf Grund einer Sperre wird angerechnet.

Beispiel 1:

- Spieler wird am 02.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt.
- Spieler wird am 03.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt.
- Spieler wird am 09.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt.
- **Spieler kann am 10.09. nicht in der 2. oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.**
- Spieler wird am 16.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt.
- **Spieler kann am 17.09. nicht in der 2. oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.**
- Spieler wird am 23.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt.
- **Spieler kann am 23.09. unmittelbar nach dem Spiel der 1. Mannschaft oder am 24.09. in der 2. und/oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.**

Beispiel 2:

- Spieler wird am 02.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt.
- Spieler wird am 03.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt.
- **Spieler kann am 09.09. nicht in der 3. Mannschaft eingesetzt werden.**
- Spieler wird am 11.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt.
- Spieler wird am 10.09. nicht in der 2. Mannschaft eingesetzt (obwohl möglich)
- **Spieler ist hiernach wieder in der 3. Mannschaft einsetzbar.**



Beispiel 3:

Wird der Spieler nur in jedem zweiten Spiel der 1. Mannschaft eingesetzt, führt dies nicht zur eingeschränkten Einsetzbarkeit für untere Mannschaften, da die Teilnahme an „zwei aufeinanderfolgenden“ Spielen nicht gegeben ist.

Keine Sonderregelungen für die ersten Spiele der Hinrunde und die letzten Spiele der Rückrunde!

Ausnahmen von § 55 Abs. 1 DHB-SpO:

Einsatz von Spielern/innen bis zum 21. Lebensjahr in Erwachsenen-Mannschaften

Text § 55 Abs. 3 DHB-SpO

Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.

Für Spieler/innen unter 21 Jahren unterhalb der 4. Liga (ab Verbandsliga) wird das Spielrecht im Handball-Verband Berlin nach § 55 Abs. 3 eingeschränkt.

Bitte beachten!: In Jugendmannschaften bleibt es bei der Einschränkung nach Abs. 1, § 55 DHB-SpO.

Bitte nicht verwechseln!: § 55 hebt nicht die Spezialvorschriften des § 19 Abs. 2, nach der die Einsetzbarkeit im Zweitverein auf die fünf höchsten Spielklassen, sowie der §§ 69 und 70 DHB-SpO auf, nach denen die Einsetzbarkeit auf die drei höchsten Spielklassen beschränkt ist.

Einsatz von Spielern/innen bis zum 23. Lebensjahr in Bundesligen und Dritten Ligen

Text § 55 Abs. 2 DHB-SpO

Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.

Die Einsetzbarkeit dieser Spieler in den Bundesligen und Dritten Ligen ist nicht eingeschränkt, wenn und solange sie ausschließlich in diesen Ligen eingesetzt werden. Erfolgt ein Einsatz unterhalb der Dritten Liga, ist ab diesem Zeitpunkt die Ausnahmeregelung bis zum Ende des laufenden Spieljahres nicht mehr anwendbar.

Einsatz von Spielerinnen der Deutschen Jugendbundesliga (wA-Jugend)

Spielerinnen der Deutschen Jugendbundesliga weibliche A-Jugend werden durch den Einsatz in dieser Liga nicht in ihren Einsatzmöglichkeiten für andere Mannschaften eingeschränkt. Bitte 48-Stunden- und Turnierspiel-Regelung für Jugendliche beachten (s. § 22 Abs. 2 DHB-SpO)!